

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 116.

Donnerstag den 26. September

1844.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1844.												Wasserstand am Pegel nächst d. Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal									
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	ober	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds.		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	4.	3.	4.	3.	4.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Sept.	18.	27	8.4	27	9.0	27	8.6	—	9	—	16	—	13	Nebel	heiter	heiter	—	5	5	0	
	19.	27	8.8	27	9.0	27	8.5	—	10	—	15	—	13	trüb	regnerisch	Regen	—	5	6	0	
	20.	27	8.0	27	8.0	27	8.8	—	10	—	14	—	12	regnerisch	Regen	regnerisch	—	4	2	0	
	21.	27	9.0	27	9.0	27	9.0	—	12	—	15	—	12	Nebel	regnerisch	"	—	3	7	0	
	22.	27	9.0	27	9.0	27	8.0	—	12	—	16	—	14	trüb	Regen	Regen	—	3	4	0	
	23.	27	7.2	27	8.0	27	7.8	—	11	—	17	—	13	Regen	Wolken	regnerisch	—	2	1	0	
	24.	27	9.0	27	9.6	27	10.0	—	12	—	16	—	15	☉ Wolken	☉	heiter	—	1	—	0	

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1527. (1) Nr. 3146.

### K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg ist eine provisorische Officialstelle, mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. C. M. und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Besoldungsbetrage, zu besetzen, wofür der Concurs bis 16. October 1844 ausgeschrieben wird. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann ihrer bisherigen Dienstleistung bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg im vorgeschriebenen Wege einzubringen, und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie, und mit welchem Beamten der Lemberger Oberpostverwaltung verwandt oder verschwägert seyn. — Welches hie mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. Laibach am 22. September 1844.

3. 1516. (1) Nr. 3118.

### K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Klagenfurt ist die controllirende Officialstelle mit Sieben Hundert Gulden Gehalt, gegen Erlag einer gleichen Caution, und bei dem Absatz-Postamte in Rumburg die controllirende Postofficials- und Inspicientenstelle mit dem Gehalte von 700 fl., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser Dienststelle wird der Concurs bis 15. October d. J. eröffnet, und die Bewerber haben die dießfälligen Gesuche unter Nachweisung der Studien, Postmanipu-

lations- und Sprachkenntnisse und der bisher geleisteten Dienste bei dieser k. k. Oberverwaltung hinsichtlich der controllirenden Officialstelle in Klagenfurt, und bei der k. k. Oberpostverwaltung in Prag bezüglich der controllirenden Postofficialsstelle in Rumburg, im Wege der vorgesezten Behörde einzubringen. — Welches hie mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. k. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 20. September 1844.

3. 1489. (3) Nr. 3105.

### K u n d m a c h u n g

wegen Besetzung der Poststation Ottok.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 20. v. M., Z. 27559/1165, die Wiederbesetzung der erledigten Postmeisterstelle in Ottok auszusprechen geruhet. — Es wird daher der Concurs hierwegen mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber um diesen Dienstposten ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege längstens bis Ende October 1844 bei der unterzeichneten Oberpostverwaltung einzureichen, und sich unter Vorbringung eines ortsobrigkeitlichen oder kreisämtlichen Zeugnisses, auch über den Besitz eines zum Postbetriebe hinreichenden Vermögens auszuweisen haben. — Mit der Postmeisterstelle zu Ottok, oder in jenem Orte der Umgegend, wohin die Poststation vielleicht übertragen werden sollte, ist eine jährliche Bestallung von zweihundert Gulden, dann ein Kanzleipauschale von jährlichen dreißig Gulden, endlich der Bezug der für Ararial- und Privat-Postbeförderungen entfallenden Rittgebühren verbunden, wogegen der neu erwählte Postmeister, mit welchem ein

Dienstvertrag abgeschlossen werden wird, eine Caution von zweihundert Gulden entweder bar oder hypothekarisch zu leisten, und wenigstens sechs diensttaugliche Pferde, dann zwei ganz gedeckte vierstellige Kaleschen und die erforderlichen Stall-Arquisten, endlich die nothwendigen Postillone zu halten hat. — Die näheren Bedingungen des Dienstvertrages können bei der Unterzeichneten eingesehen werden. — K. K. österrische Oberpostverwaltung. Laibach am 17. September 1844.

Z. 1499. (2) Nr. 5879.

### L i c i t a t i o n.

Am 30. d. M. um 9 Uhr Vormittags werden in der magistratischen Rathsstube versteigerungsweise folgende Gegenstände gegenbare Bezahlung verkauft werden: als:

- 6 Fenstervorhänge von Vapeur mit Franzen,
- 24 Ellen weißen Cotton,
- 1 Stück Madropolan,
- 12 Ellen do.
- 143 Ellen grünes Tuch in 4 Stücken,
- 1230 Ellen grobe Leinwand,
- 1200 do. do. do.

Ein großer Vorrath an Gerüstholz und Latten sammt eisernen Nägeln.

Stadtmagistrat Laibach am 20. Septem. der 1844.

Z. 1502. (1) Nr. 453.

### L i c i t a t i o n s - V e r l a u t b a r u n g.

Wegen Beigabe der nöthigen Pferde zur Bespannung der Schneepflüge bei Durchbrechung der verschneiten Fahrbahnen an der Wiener, Triester und Loibler Straße werden die Licitationsverhandlungen, und zwar für die Straßenstrecken von Laibach bis Vier an der Wiener Straße durch 8250 Klaftern, dann von Laibach bis Oberlaibach, nämlich von Pflöck O bis II/8, durch 10 000 Klaftern, und endlich von Laibach bis Gohseig vor Krainburg an der Loibler Straße, vom Pflöck O bis III/5, durch 13250 Klaftern, bei dem löbl. k. k. Bezirks-Commissariate der Umgebung Laibachs am 30. September, und für die Straßenstrecke vom ärarischen Magazin an der Feistritz-Brücke bis zur steierischen Gränze und zurück, nämlich vom Distanz-Pflöck II/1 bis V/14, durch 15250 Klaftern, dann für die Straßenstrecke von Vier an der Wiener Straße, Distanz Pflöck II/1 bis Laibach, durch 8250 Klaftern, bei dem löbl. k. k. Bezirks-Commissariate Egg und Kreutberg am 2. October l. J., überall Vormittag von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden. — Zu diesen Verhandlungen werden demnach hiemit alle Jene, welche

diese Bespannung auf die Dauer der drei nacheinanderfolgenden Winter 1844/45, 1845/46 und 1846/47 zu übernehmen bereit wären, mit dem Beisatze vorgeladen, daß die dießfalls bestehenden Licitationsbedingungen, so wie der Ausweis über die für jede Strecke von ein Paar Pferden bestimmten Ausbotspreise, bei dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich, und am Tage der Licitationsverhandlung auch bei dem betreffenden k. k. Bezirks-Commissariate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß schriftliche Offerte, gehörig abgefaßt, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einkommende hingegen nicht beachtet und zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate Laibach am 20. September 1844.

### V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

Z. 1510. (1) Nr. 3300.

### E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe der Valentin Bizbich von Zirknitz wider den Matthäus Ebresa die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums zu der, dem Gute Thurnlack sub Urb. Nr. 543 dienstbaren Drittelhube in Zirknitz, aus dem Titel der Erstgung überreicht, worüber die Tagsetzung auf den 24. December l. J. Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet worden ist. Nachdem der Aufenthaltsort des Beklagten nicht bekannt, so hat man zu seinem Curator auf seine Gefahr und Kosten den Franz Scherko in Zirknitz aufgestellt, mit welchem die gegenwärtige Rechtsache nach der allg. Gerichtsordnung entschieden werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 3. August 1844.

Z. 1506. (1) Nr. 1507.

### E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vertraud Fabian von Leiten in die executive Feilbietung der den Eheleuten Martin und Margaretha Horvath von Leiten gehörigen, der Herrschaft Seisenberg sub Ref. Nr. 671 dienstbaren, mit 27 kr. 2 dl. beansagten und gerichtlich auf 232 fl. geschätzten Kaufrechtshube sammt Gebäuden Consc. Nr. 7, wegen schuldigen 88 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 8. October, 8. November und 9. December 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Leiten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei der dritten Tagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg den 9. September 1844.

3. 1503. (1)

Nr. 303g.

**E d i c t**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Berderber von Stalgern in die executive Feilbietung der, der Magdalena Krische von Hinterberg gehörigen, laut Schätzungsprotocoll ddo. 22. August 1844 auf 180 fl. bewertheten, dem Herzogthume Gottschee sub Rects. Nr. 1877 dienstbaren  $\frac{1}{8}$  Urb. Hube Nr. 30 in Hinterberg sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, so wie der auf 36 fl. 45 kr. bewertheten Fahrnisse, wegen Schuldigen 150 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 15. October, 14. November und 14. December 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten und Fahrnisse erst bei der dritten Feilbietungsfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 180 fl. und 36 fl. 45 kr. hintangegeben würden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können hiergerichtlich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 3. September 1844.

3. 1504. (1)

Nr. 283i.

**E d i c t**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Gregor Kraker von Otterbach in die executive Feilbietung des dem Joseph Stine gehörigen, zu Resselthal Nr. 46 gelegenen, laut Schätzungsprotocoll vom 10. April 1844, 3. 1399, auf 200 fl. bewertheten Untersassfelds sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen Schuldigen 40 fl. gewilliget und hierwegen die Tagfahrten auf den 12. October, 11. November und 11. December 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realitäten mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungsfahrt nur um und über den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 100 fl., und erst bei der dritten unter demselben hintangegeben würden.

Der Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 30. August 1844.

3. 1505. (1)

Nr. 2757.

**E d i c t**

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Schneider von Maljern, wider Georg Schneider von Neubacher, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, in Neubacher sub Conf. Nr. 6 und Rects. Nr. 854 liegenden, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 300 fl. geschätzten  $\frac{1}{4}$  Urb. Hube, so wie der auf 3 fl. 34 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 23. December 1843, 3. 461g, Schuldiger 250 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagfahrten auf den 22.

October, 20. November und 20. December 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Neubacher angeordnet worden, mit dem Beisage, daß die Realität und Fahrnisse, wenn sie bei der ersten und zweiten Tagfahrt nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen und hievon Abschriften genommen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 30. August 1844.

3. 1517. (1)

ad Nr. 2114.

**E d i c t**

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Michael Kovalschen intabulirten Gläubiger und des Executionärs Herrn Ignaz Jentschusch, der in dem Edicte vom 30. Mai d. J. zur executiven Versteigerung der gesammten Michael Kovalschen, vulgo Mischnefschen Realität auf den 5. August d. J. bestimmte erste Termin, auf den festgesetzten zweiten Termin, also auf den 9. auch 10. September d. J., der zweite Termin auf den als 3. Termin bestimmten 9. October d. J. übertragen, und der dritte Termin auf den 15. November d. J. Vormittags 9 Uhr im Orte Reifnitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß am 9. September d. J. alle der Herrschaft Reifnitz zinsbaren Realitäten, so wie solche zu dem Urb. Fol. 90 dazu erkauft worden sind, einzeln in loco Reifnitz, und am 10. September die der Pfarrhofsgült Reifnitz zinsbaren Überlandsgünde, Bukouza genannt, in 12 Stücken im Orte Bukouza um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert ausgerufen, und alle diese Grundstücke nur bei der dritten Versteigerungstagsagung unter dem Schätzungswert dahin gegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, auch die Licitationsbedingungen können hieramts in den Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 27. Juli 1844.

Anmerkung. Bei der ersten Tagfahrt ist nur das Haus mit einigen Grundstücken verkauft worden; die noch gebliebenen Acker und Wiesen werden bei der zweiten wiederholt ausgerufen werden.

3. 1520. (1)

**Dankagung u. fernere Anempfehlung.**

Bei dem besondern Glücke, welches mir in meinem Geschäfte durch das mir geschenkte Zutrauen zu Theil wurde, finde ich mich verpflichtet, dafür meinen wärmsten Dank hiemit öffentlich bekannt zu machen.

Indem ich zugleich bei der hier in Laibach Statt gehaltenen Industrie-Ausstellung eine große Auswahl meiner Fabrikate, als: feine und gute Taschen-, Feder- und Feuerstahlmesser, dann auf eine ganz neue Art gearbeitete Jagd- und Gartenmesser, wie auch Hirschknicker; ferner Schneider-Zuschneideschereen jeder Art, von der größten bis zu der kleinsten und feinsten Schlingenschere, Nebenjangen und Würmschereen, Rasirmesser und von mir ganz neu erfundene Abzieh-

riemen, so wie auch einige Stücke der hier gangbarsten chirurgischen und thierärztlichen Instrumente, der allgemeinen Beurtheilung exponirte, und fast alles, wegen der so sehr bekannten Güte und äußerst billigen Preise verkauft wurde, so danke ich auch hiefür ganz ergebenst allen hochgeehrten P. T. Abnehmern meiner Ware.

Zugleich bitte ich auch ferners, mir als einem noch jungen Anfänger das Zutrauen zu schenken, indem ich Alles elegant, dauerhaft und billig zu machen trachte.

Da alle oberwähnten Erzeugnisse von mir selbst oder von meinen Gehilfen unter meiner Aufsicht gefertigt werden (wovon sich Jedermann selbst überzeugen kann), so bin ich eben dadurch in den Stand gesetzt, für deren Güte und Brauchbarkeit in der Art zu garantiren, daß ich es jedem P. T. Abnehmer meiner Fabrikate frei stelle, solche, wenn sie ihrem End-

zwecke nicht entsprechen sollten, gegen andere umzutauschen, oder das dafür gelöste Geld zurück zu verlangen, was Jedermann ohne allen Anstand verabsolgt wird.

Besonders anzuempfehlen sind meine Rasirmesser, wovon ich schon ein bedeutendes Quantum theils hier in loco, theils aber nach Steyermark, Kärnten und Mähren verkauft habe. Der Preis eines einzelnen Stückes sammt netten Futteral und 2monatlicher Probe, ist 2 fl. C. M. — Sehr nett und gut gearbeitete Federmesser kosten pr. Stück 20 bis 30 Kreuzer.

Auch werden von mir alle in mein Fach einschlagenden Reparaturen an chirurgischen und optischen Instrumenten mit Vergnügen übernommen.

**Nicolaus Hoffmann,**  
Chirurg. Instrumenten-Macher und Messerschmiedmeister in Laibach.

B. 1519 (1)

## Freiwilliger Realitäten = Verkauf.

Im Orte Ottok nächst Radmannsdorf in Krain, auf der Hauptstraße von Laibach nach Villach, in einer sehr schönen gesunden Gegend, wird das solid gebaute Post-Haus nebst Wirthschafts-Gebäuden sub Cons. Nr. 1 und dazu gehörigen zwei Ganzhuben von 19 Joch 474 □ Klaftern, mit vielen Tannen und Birken gut bewachsenen Waldungen, dann 19 Joch 441 □ Klafter Aecker, Wiesen und Gärten mit edlen Obstbäumen, alles in guter Beschaffenheit, aus freier Hand verkauft. Auch werden unter Einem 7 Postpferde, im Alter von 5 bis höchstens 10 Jahren, unverdorben, von starkem Baue, nebst Wägen und Hauseinrichtung hintangegeben werden.

Nähere Auskünfte ertheilt der Eigenthümer, Johann Moschitz, auf frankirte Briefe.

Bei **IGNAZ EDLEN V. KLEINMAYR**, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, sind zu haben:

*A l l e*

## Schul - und Hilfsbücher

für das Gymnasium und die philosophischen Studien.

Ferner:

## Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments,

zum Gebrauche für die 3. Normal-Classse.

Preis 35 kr.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1464. (3)

K u n d m a c h u n g.

Der hohe k. k. Hofkriegsrath hat die Sicherstellung des sich im Solarjahr 1846 ergebenden Bedarfs an Monturstüchern, Halina, Kosenzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblättrigen Bettkosen, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Kittel- und Futterzwilch, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen- und Brandsohlenleder, rohen Rinds-, geäscherten Alaun- und Samischhäuten, braunen Kalbfellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten, an Bärenhäuten zu Grenadiermützen, dann an Fußbekleidungsstücken im fertigen oder zugeschnittenen Zustande, wie auch in ausgezeichneten Häuten, mittels einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem: 1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte, hechtgraue und lichtblaue — letztere in zwei Gattungen, nämlich mit der Bestimmung zu Infanterie- und zu Cavallerie-Pantalons, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen; es bleibt jedoch den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere, oder alle der genannten fünf Tuchsorten anzubieten. — 2. Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt  $\frac{6}{4}$  (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens  $\frac{1}{24}$  (Ein Vier und Zwanzigstel) und in der Breite des ganzen Stückes höchstens  $\frac{1}{16}$  (Ein Sechszehntel) Elle eingehen. Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie müssen schwendungsfrei und  $1\frac{7}{16}$  (Ein und Sieben Sechszehntel) Ellen breit seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt geliefert werden. Dafür, daß die als schwendungsfrei gelieferten lichtblauen Tücher im kalten Wasser wirklich nicht mehr eingehen werden, hat der Lieferant vom Tage des beendigten Contractes ein Jahr — in welcher Zeit die Nähsung beendet seyn muß — zu haften, und zur Sicherstellung des Verars für etwaigen Schwundungs-Verlust  $\frac{1}{20}$  (Ein Zwanzigstel) des Lieferungsberlöses zurückzulassen. Die lichtblauen

Cavallerie-Tücher müssen in der Wolle, die lichtblauen Infanterie-Tücher aber können im Tuche gefärbt seyn. Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und lichtblauen aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmuhen. Alle Tücher, ohne Unterschied, werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen  $18\frac{6}{8}$  und  $21\frac{7}{8}$ , mit zollbreiten Seiten- und Querleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$  bis  $22\frac{1}{8}$  Pfund schwer seyn, worunter für die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{7}{8}$  und für die 1 Zoll breiten  $1\frac{2}{8}$  bis  $2\frac{4}{8}$  Pfund gerechnet sind. — Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höheren Gewichts doch vollkommen qualitätsmäßig sind. — Die Halina muß  $\frac{6}{4}$  (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle  $1\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{6}{8}$  Wiener Pfund wiegen, jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen. — b) Das Kosenzeug zu Pferdedecken für die Cavallerie muß in Blättern geliefert werden. Ein Blatt zu vier Pferdedecken für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wiener Pfund wiegen und in der Länge  $8\frac{1}{4}$ , in der Breite aber  $1\frac{5}{8}$  Wiener Ellen, dann ein Blatt zu zwei Pferdedecken für leichte Cavallerie 11 bis 12 Wiener Pfund wiegen und in der Länge  $5\frac{1}{2}$  und in der Breite aber 2 Wiener Ellen messen. — Die einfachen zweiblättrigen Bettkosen müssen  $1\frac{9}{16}$  Wiener Ellen breit und  $5\frac{6}{16}$  Ellen lang seyn und 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen. — Sowohl die Halina als das Kosenzeug zu Pferdedecken und die Bettkosen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen und bei Stücken, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Die Abwägung der Halina und der Bettkosen geschieht stückweise, jenes des Kosenzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist eine rein gewaschene, weiße Zackelwolle bedungen, sie können ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespinnst erzeugt seyn. — c) Wer Hemden-, Gattien-, und Leintücher-Leinwanden liefern will, muß auch etwas Futterleinwand, welche jedoch 10 Procent des Ganzen nicht übersteigen soll, anbieten, und eben so werden

auf Kittelzwilch 20 Procent Futterzwilch gefordert. — Die Gattien- und Leintücherleinwanden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität. — Strohsack- und Emballageleinwand können für sich oder auch mit den übrigen Leinwaren gemeinschaftlich mit angeboten werden. — Sämmtliche Leinwaren müssen eine Wiener Elle breit seyn und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener Ellen messen. — d) Von den Ledergattungen werden das Ober-Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder nach Gewicht übernommen. Die Abwägung geschieht stückweise und was eine jede Haut unter einem viertel Pfunde wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund und 30 Loth wiegt, so werden nur  $8\frac{1}{4}$  Pfund bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältniß ihres Gewichtes haben muß; dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß Oberleder-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die Terzenhäute zu Gzako- und Patrontaschen, das anstandlose Auslangen geben müssen. Das Pfundsohlenleder muß in Knoppfern ausgearbeitet seyn. — Die übrigen Ledergattungen werden, und zwar: Die rohen Rinds- und Kalbfelle nach der Ergiebigkeit an Siedleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, und die Samischhäute nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen-, und Infanterie-Tornister-Tragriemen, die geäscherten Maunhäute in 2 Gattungen, zur einen Hälfte der ersten mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und zur andern Hälfte der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen; dann die braunen Kalbfelle in 3 Gattungen, nämlich  $\frac{2}{5}$  der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besfleder zu Cavallerie-Pantalon und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen;  $\frac{2}{5}$  der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1  $\frac{1}{2}$  Paar Besfleder zu Cavallerie-Pantalon und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen; endlich  $\frac{1}{5}$  der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besfleder zu Cavallerie-Pantalon, 1 Stück Schweifleder zu Infant.-Gzako u. 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen geliefert. — e) Von schwarzen Lämmerfellen werden nach Verschiedenheit ihrer Größe 3 bis 4 Stück zu einer Sattelhaut gefordert und so gestaltig angekauft. Zu einer Garnitur dürfen weder weni-

ger noch mehr Stücke angenommen werden und es müssen durchgehends naturschwarze Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber müssen durchgehends naturschwarz seyn. — f) Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können naturschwarz oder auch echt schwarz gefärbt geliefert werden. Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit an Brämen zu Grenadiermützen, welche sich bei der Uebernahme durch die Auszeichnung ergibt. — g) Unter den Fußbekleidungsstücken sind deutsche, ungarische und Matrosen-Schuhe, Halbstiefel, Husaren- und Gzikosen-Gzismen, dann Fuhrwesens-Stiefel verstanden. Wenn sie fertig angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach, muster- und qualitätsmäßig befunden und die dafür vorgeschriebenen Classen und Gattungen genau zugehalten werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Trennungsprobe mit 5 % des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur Eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen. Die bloß zugeschnitten oder in ausgezeichneten Häuten gelieferten Fußbekleidungsstücke müssen ebenfalls den vorgeschriebenen Classen und Gattungen in allen Bestandtheilen vollkommen entsprechen und qualitätsmäßig seyn. Der Zuschnitt und die Auszeichnung liegt dem Lieferanten ob und er wird zu diesem Behufe die Patronen, nach welchen geschnitten oder ausgezeichnet werden soll, von der Monturs-Commission erhalten. Da der Hauptbedarf in deutschen und ungarischen Schuhen besteht, so dürfen auf beide höchstens 10 Procent Halbstiefel und 5 Procent Husaren-Gzismen angeboten werden, die Matrosen-Schuhe, Gzikosen-Gzismen und Fuhrwesens-Stiefel, woran der Bedarf am kleinsten ist, können entweder für sich allein, oder mit den übrigen Fußbekleidungsstücken angeboten werden. — 2. Von den contrahirten Objecten soll  $\frac{1}{4}$  bis Ende April, das zweite und dritte Viertel zwischen dem 1. Mai bis Ende Juli, und das letzte Viertel zwischen dem 1. August bis Ende September 1845 geliefert werden. — Doch wird es den Offerenten freigestellt, hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren; nur dürfen diese nicht über den letzten September 1845 hinausgehen, und es muß wenigstens die Hälfte des zu contrahirenden Quantum in einem

frühern, als dem Schluß-Termine abzuliefern an-  
 geboten werden. — 3. Jedermann, der eine Lie-  
 ferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten  
 und die Preise in Conventionsmünze, die er for-  
 dert, und zwar für Tücher, Galina, Leinwanden  
 und Zwilche pr. eine Wiener-Elle, für Kogenzeug  
 zu Pferdedecken und Bettkogen pr. ein Wiener  
 Pfund, für Ober-Pfundsohlen =, Terzen = und  
 Brandsohlenleder pr. einen Wiener-Centner; für  
 rohe Rindhäute pr. eine Garnitur Sigleder mit  
 Bindriemen zu ungarischen Sätteln, für geäscherte  
 Maanhäute und braune Kalbfelle gattungsweise  
 pr. eine Haut und rüchlich pr. ein Fell, für  
 Samischhäute pr. 10 Infanterie-Patrontaschen-  
 und 21 Infanterie-Tornister-Tragriemen; für  
 schwarze Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in  
 3 bis 4 Stück zu einer Sattelhaut; für Bären-  
 häute pr. Bräm zu einer Grenadiermütze; für fer-  
 tige Fußbekleidungsstücke jeder Gattung pr. Paar,  
 dann für in Leder bloß zugeschnittene oder ausge-  
 zeichnete Fußbekleidungsstücke jeder Gattung, eben-  
 falls pr. Paar in Ziffern und Buchstaben, dann  
 die Monturs-Commission, wohin, und die Termine,  
 in denen er liefern will, deutlich anzugeben, für  
 die Zubhaltung des Offertes ein Neugeld (Badium)  
 mit 5 Procent des nach den geforderten Preisen  
 ausfallenden Lieferungswerthes entweder an eine  
 Monturs-Commission oder an eine Kriegs-Cassa  
 erlegen und den darüber erhaltenen Depositenschein  
 mit dem Offerte einsenden. — 4. Diese Neugel-  
 der können auch in österreichischen Staatspapie-  
 ren, in Reahypotheken oder in Gutstehungen ge-  
 leistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pu-  
 pillarmäßig von dem Landesfiscus anerkannt und  
 bestätigt ist. — 5. Denjenigen Offerten auf  
 Leinenwaren, dann auf Fußbekleidungen im fer-  
 tigen Zustande und in zugeschnittenen oder ausge-  
 zeichneten Häuten, welche es wünschen, wird ge-  
 gen vorher zu leistende gesetzliche Sicherstellung  
 ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines  
 Viertheils des ganzen Lieferungswerthes bewilligt;  
 dieser kann jedoch erst nach Ratificirung des Con-  
 tractes behoben und muß im Laufe der Lieferung  
 durch Rücklaß eines Viertels des Lieferungserlö-  
 ses wieder abgezahlt werden, nach dessen Tilgung  
 erst die eingelegte Vorschuß-caution zurückbeho-  
 ben werden kann. — 6. Die Offerte müssen versiegelt

sammt den Depositenscheinen gleichzeitig, jedoch  
 jedes für sich, entweder an den hohen k. k. Hof-  
 kriegsrath bis Ende October, oder an das gefe-  
 rigte Generalcommando bis 15. desselben Monats  
 eingesendet werden und es bleiben die Dfferenten  
 auf Lein- und Tuchwaren für die Zubhaltung ihrer  
 Anbote bis letzten November, jene auf andere  
 Artikel aber bis letzten December 1844 in der Art  
 verbindlich, daß es dem Militär-Kerar freigestellt  
 bleibt, in dieser Zeit ihre Dfferte ganz oder theil-  
 weise anzunehmen und auf den Fall, wenn der  
 eine oder der andere der Dfferenten sich der Lie-  
 ferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Ba-  
 dium, als dem Kerar verfallen, einzuziehen. —  
 Die Badien derjenigen Dfferenten, welchen eine  
 Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfül-  
 lung des von ihnen unaufgehalten abzuschließen-  
 den Contractes, als Erfüllungsg-Cautionen lie-  
 gen, können jedoch auch gegen andere sichere vor-  
 schriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-  
 Instrumente ausgetauscht werden; jene Dfferenten  
 aber, deren Anträge nicht angenommen werden,  
 erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine  
 zurück, um gegen Abgabe derselben die eingeleg-  
 ten Badien wieder zurück beheben zu können. —  
 7. Die Form, in welcher die Dfferte zu verfassen  
 sind, zeigt der Anschluß, nur müssen jene, die in  
 stämpelpflichtigen Orten ausgestellt werden, so-  
 ferne sie gerade an den hohen k. k. Hofkriegsrath  
 gesendet werden, auf einen 15 kr. Stämpel, die  
 an das Militär-General-Commando eingereichten  
 aber auf dem 10 kr. Stämpel geschrieben seyn. —  
 8. Dfferte mit anderen als den hiermit aufgestellten  
 Bedingungen und namentlich solche, in welchen die  
 Preise mit Vorbehalt gemacht werden, nämlich  
 daß keinem Andern höhere Anbote bewilligt und  
 wenn doch solche angenommen, diese auch den  
 wohlfeileren Dfferenten, oder umgekehrt den theu-  
 rern Dfferenten, deren Preise also zu hoch befun-  
 den werden, die Lieferungen zu minderen Preisen,  
 wie sie Andere angeboten und bewilligt erhalten,  
 zu Theil werden sollen, wie auch Nachtragsofferte  
 bleiben unberücksichtigt. — 9. Die übrigen Con-  
 tractbedingungen können bei jeder Monturs-Com-  
 mission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-  
 Generalcommando Graz am 3. September 1844.

D f f e r t. — (Von Außen). — Dffert des N. N. aus N. N. in Lieferungsangele-  
 genheiten „der Depositenschein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. Conv. Mz.  
 wurde unter einem an . . . . . übergeben. — (Von Innen). Ich Endesgefertigter, wohn-  
 haft in . . . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre  
 hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

• • • W. Ellen weißes	} $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes unappret. Monturtuch.	} die Elle zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. die Elle zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. die Elle zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz.
• • • " " graumelirtes		
• • • " " hechtgraues		

... W. Ellen lichtblaues Instr.	} 1 <sup>7</sup> / <sub>16</sub> W. Ellen breites, schw. unappre-	} d. Elle z. . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.			
... " " lichtblaues Cavall			} tirtes Pantalonstück	} d. Elle z. . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.	
... " " $\frac{1}{4}$ Wien. Ellen breiten, ungenähten und unap-	pretirten Halina . . .	die Elle zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.			
... Blätter Kohnzeug zu Pferddecken für schw. Cavall, das W. Pfd. zu fl. — fr. Gld. — Krz.					
... " " Kohnzeug zu Pferddecken für leichte Cavall, das W. Pfd. zu fl. — fr. Gld. — Krz.					
... Stück einfach zweiblättrige Bettkohn, das Wien. Pfund zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.					
... W. Ellen Hemden:	} 1 Wien. Elle breite Leinw.	} die Elle zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.			
... " " Gattien u. Leintücher			} die Elle zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.		
... " " Futter =				} die Elle zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.	
... " " Strohsack =					} die Elle zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.
... " " Emballage =					
... " " Kittel =	} 1 Wien. Elle				
... " " Futter =		} breiten Zwilch			
... " Centn. lohgarne Ober =			} den Str. zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
... " " in Knoppem gegärb-				} Leder	
... " " tes Pfundsohlen =					} den Str. zu fl. — fr. — Gld. — Krz.
... " " lohgarne Brandsohlen =	} den Str. zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
... " " lohgarne Terzen =		} die ganze Haut zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... Stück 1. Gattung, } geäscherte			} die ganze Haut zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
... " 2. " } Alaunhäute,				} das Stück zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	
... " 1. " } lohgarne					} das Stück zu fl. — fr. — Gld. — Krz.
... " 2. " } braune	} das Stück zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
... " 3. " } Kalbfelle		} das Stück zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... Patronaschen =			} Riemen für Instr. in ausge-		
... " Zornistertag =				} zeichneten Samischhäuten, } 10 St. Patronaschen u. 21 St. Zorn-	
... Garnituren Sighleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen					
			Rindshäuten, die Garnitur zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
... Garnituren schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu fl. — fr. — Gld. — Krz.					
... Stücke Bräme zu Grenadier = Mützen, in ausgezeichneten Bären-					
		häuten, den Bräm zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... Paar deutsche Schuhe	} in fertig. Zustande	das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " ungarische Schuhe		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Halbstiefel		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Husaren = Gzismen		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Fuhrwesens = Stiefel		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Matrosen = Schuhe		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Gzikosen = Gzismen		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " deutsche Schuhe		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " ungarische Schuhe		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Halbstiefel		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Husaren = Gzismen		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Fuhrwesens = Stiefel		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Matrosen = Schuhe		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Gzikosen = Gzismen		das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " deutsche Schuhe		} complet in ausge-	das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
... " ungarische Schuhe			} zeicht. Haut.	das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	
... " Halbstiefel				das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	
... " Husaren = Gzismen				das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	
... " Fuhrwesens = Stiefel	das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
... " Matrosen = Schuhe	das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
... " Gzikosen = Gzismen	das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				

in Conventions = Münze in folgenden Terminen:  $\frac{1}{4}$  mit Ende April,  $\frac{1}{2}$  bis Ende Juli und  $\frac{1}{4}$  bis Ende September 1845 in die Monturs = Commission N., nach den mir wohlbekanntem Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungsvorschriften liefern zu wollen, für welches Dffert ich auch mit dem eingelegten Vadium von — fl. hafte. — Gezeichnet zu N. am . . . . . Unterschrift des Dfferenten, sammt Angabe des Gewerkes.



**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1508. (2) Nr. 10680]VI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten Bezirke und dessen Hauptgemeinden auf das Verwaltungsjahr 1845 in doppelter Art, und zwar mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne dieser Bedingung, auf die drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, versteigerungsweise in Pacht ausgedoten, und hiebei das gemischte Verfahren durch mündliche Anbote und schriftliche Offerte gewählt werden wird. Die dießfällige mündliche Versteigerung, vor

welcher auch die nach den Bestimmungen der Currende des hohen k. k. illhr. Guberniums vom 20. Juni 1836, Z. 13938, verfaßten, mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind, wird an dem hier genannten Tage und Orte zur festgesetzten Zeit abgehalten werden, wobei nur bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis zehn Uhr Vormittags versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welche sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Vorstellung in Neustadt übergeben werden müssen. Offerte, welche nach dem für die Einbringung schriftlicher Offerte festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

Im Bezirk	Für die Haupt- Gemeinden	Bei der	Am 7. October 1844 um 10 Uhr Vor- bis 12 Uhr Mittag	A u s r u f s p r e i s f ü r							
				Wein-, Weinmost-, Obstmost- Ausschank				Fleisch- Verkauf			
				Verzeh- rungssteuer		12 1/2 % pr. Gem. Zuschl		Verzeh- rungssteuer		12 1/2 % pr. Gem. Zuschl	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Keisniz	Keisniz Niederdorf Soder- schitz Laserbach Großla- schitz	k. k. Cameral- Bezirks- Verwal- tung in Neustadt		6267	20	783	25	1874	3	234	15
Zusammen				6267	28	783	25	1874	3	234	15

neuntausend ein hundert neun und fünfzig Gulden drei Kreuzer.

Die mündlichen Vicitanten haben den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Übrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwol-

tung, als auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Gottschee in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 14. September 1844.

3. 1509. (2) Nr. 944]VI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1845, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Krajs, und bis 15. Juli 1845 und rückfichtlich 1846 von Seite des Pächters,

auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedenten, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1847, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung, zu erlösen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in Pacht ausgedoten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Gubernial-Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, ver-

faßten und mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 30. September 1844, 6 Uhr Abends, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vor-

nehmung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlusstermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letztern dem Einsagen-Stämpel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost- und Maische, d. Obstm.		Fleisch	
				Verz. = Steuer		Verz. = Steuer	
fl.	kr.	fl.	kr.				
Adelsberg Grasche Slavina Peteline Koschana Kall	Adelsberg	1. October 1844 früh um 10 Uhr	k. k. Cameral- Bez. Verw zu Laibach am Schulplage Nr. 297 im 2. Stocke	9162	—	1540	—
				10702 fl.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwal-

tung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Adelsberg eingesehen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 18. September 1844.

3. 1500. (2) Nr. 5872.

### Gewölbe zu vermietthen.

Im Hause Nr. 57 in der Capuziner-Vorstadt, dem Casino-Gebäude gegenüber, sind 3 heizbare, mit eisernen Thüren versehene Verkaufsgewölbe gegen billige Zinse auf ein oder mehrere Jahre, gegen vierteljährliche Aufkündigung und halbjährliche Auszühigkeit, zu vermietthen. Wer das eine oder andere der leer stehenden Gewölbe zu beziehen wünscht, wird eingeladen, sich dießfalls im magistratlichen Expedite zu melden. — Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 20. September 1844.

3. 1474. (3)

### Zehent-Verlautbarung.

Den 28. September l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, wird mit Bewilligung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadl ddo. 22. August d. J., 3. 9667, eine noch-

malige Licitation der zur Religionsfondsherrschaft Sittich gehörigen Garben-, Saak-, Jugend- und Erdäpfelzehente in den Ortschaften Sad, Belkepeze, des Sitticher Bezirkes; dann Kletsche, St. Michael, Ditschdorf und Draschdorf, des Bezirkes Seisenberg; ferner die Licitation der Bergrechte und Weinzehente vom St. Georgen- und Görttschberge, für den sechs-jährigen Zeitraum vom 1. November 1844 bis dahin 1850 abgehalten werden. Dieß wird mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es den Zehentholden frei stehe, das ihnen zustehende Einstandsrecht innerhalb des gesetzlichen Termines von sechs Tagen, vom Tage der Licitation gerechnet, um so gewisser geltend zu machen, als sie später nicht angehört werden würden. Die Licitationsbedingungen können täglich beim Amte Sittich eingesehen werden. — K. k. Verwaltungsamt der Religionsfondsherrschaft Sittich am 10. September 1844.

3. 1482. (2)

Nr. 9827/III.

**K u n d m a c h u n g**

für Verzehrungssteuer-Pacht, Versteigerungen.

Von der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung zu Capov' Istria wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, Weinmost, Obstmost, Branntwein und Branntweingist (gebrannte geistige Flüssigkeiten) Schlachtvieh, frischem Fleisch ohne Unterschied, einzelnen Theilen des geschlachteten Viehes, von eingesalzenem, geräucherem und eingepöckeltem Fleische, Salami und andern Würsten, so wie der Bezug des einzelnen Gemeinden und von bestimmten Gegenständen bewilligten Verz. Steuer-Zuschlages, im Wege der öffentl. Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben wird. — 1. Die Verpachtungs-Verhandlungen werden, den Fall einer besondern Bestimmung ausgenommen, in doppelter Act, nämlich auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung, oder auf drei Jahre gepflogen. — 2. Aus dem beliebigen Ausweise sind die Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke, dann die Objecte, in und von denen der Bezug der Verz. Steuer, sammt dem, einzelnen Gemeinden allenfalls bewilligten Verz. Steuer-Zuschlage verpachtet wird, so wie die festgesetzten Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Pachtverhandlung vorgenommen werden wird. — 3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gef. Uebertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, von den zur Sicherstellung des Verz.: Steuer-gefallens abzuhaltenden Verpachtungslicitationen

als Pachtungserberber ausgeschlossen. — 4. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag als Cautions-Depositum im Baren oder in öffentlichen Obligationen, welche nach den bestehenden Vorschriften angenommen werden, zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Cautions-Depositum zurückgestellt werden. — 5. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 6. Es ist gestattet, schriftliche Anbote bis zum 28. September 1844 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Istrien versiegelt einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder auch mehrerer Objecte, insofern dieselben bei der nämlichen Tagfahrt ausgedoten werden, was aus dem im §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verz. Steuer für alle Objecte, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Objectes überlassen wird. — 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem, zu Folge §. 4 dieser Kundmachung als Cautions-Depositum bestimmten Betrage belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Casse, oder einem Gefällsamte in Baren, oder in Staatspapieren erlegt oder hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäglich oder grundbüchlich einverleibten Nachweisung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. b. Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jedes Steuer-Object angeboten wird, mit Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schrift-

liches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte anzusehen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffertenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. c. Diese Angebote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offertent die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im §. 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefälls-Organen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle. d. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der stillschweigenden Erneuerung, oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. e. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift versehen seyn: „Anbot zur Pachtung der allgemeinen Verz.-Steuer in dem Steuerbezirke . . . .“ (folgt der Name des Steuerbezirkes). — Ein Formulare eines solchen Angebotes folgt unten zur Einsicht. f. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offertenten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kund gemacht. Als Erstehet der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine, vom Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Zur Erleichterung jener bisherigen Verz.-Steuerpächter,

die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtückstande befinden, und ihre Caution durch baren Ertrag, oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Versteigerungen ausdehnen. — 9. Nachdem die Licitation eines Steuerobjectes geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenden Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträgliches Anbot angenommen. — 10. Die Einführung in die Berechtigung zum Bezuge der Verz.-Steuer von den obgenannten Objecten geschieht am . . . . . 18 . . . . . 11. Die besondern Pachtbedingungen können bei der k. k. dalm. Cameral-Gefälls-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bez.-Verwaltungen, dann dem Obern der k. k. Finanzwache, so wie bei den Steuer-Bez.-Obrigkeiten des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 12. Die Licitationen beginnen an den festgesetzten Tagen immer pünctlich um die 9. Stunde Vormittags. — Capo d' Istria den 12. September 1844. — Formulare eines schriftlichen Angebotes. — (Von Innen). — Ich Endesfertigter biete für die Pachtung der allgem. Verz.-Steuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) für die Zeit vom . . . . . 18 . . . . . bis . . . . . 18 . . . . . den Jahrespachtzuschlag von . . . . . (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung addo. . . . . und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . Gulden . . . . . Kreuzern bei, oder, lege ich die Cassen-Quittung über das erlegte Badium bei . . . . . am . . . . . 18 . . . . . (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.) — (Von Außen.) — (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes, oder der Amts-Quittung): Offert für die Pachtung der allgemeinen Verz.-Steuer sammt Zuschlag in der Gemeinde (folgt der Name der Gemeinde.)

Name des Steuerbezirks, der in Pachtung kömmt	Objecte, von denen der Bezug der Steuer und des Sem. Zuschlages verpachtet wird.	Zuschlag nach Procenten der Einnahme	Ausrufspreis m. Inbegriff des Zuschlages		Ort	Tag	Anmerkung
			fl.	kr.			
Stadt Gemeinde Capodistria und Untergemeinde Lazzaretto.	Wein	10%	11148	30	bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria	7. October 1844	Da es noch unbekannt ist ob und welche Zuschlagprocenten der Stadt-Gemeinde Pingvente für das v. J. 1845 werden bewilligt werden, so wurden bei der Berechnung der Ausrufspreise d. vorjährigen Zuschlagprocente in Anschlag gebracht, zugleich werden sich aber etwaige Ausgleichungen nach Maßgabe der später erfolgten Bewilligung vorbehalten.
	... .. Cimer		602	—			
Stadt-Gemeinde Pingvente, dann die auswärtigen Gemeinden der Hauptgemeinde Pingvente und die Gemeinde Dragusch.	Wein	5%	1864	12			
	Brantwein	20%	73	10			
	Fleisch	20%	301	10			
Stadt-Gemeinde Montona.	Wein	—	590	10			
	Brantwein	—	90	10			
	Fleisch	—	167	10			
Gemeinde Caroiba im Bezirke Montona.	Brantwein	—	65	—			
	Wein	—	135	—			
	Brantwein	—	5	—			
	Fleisch	—	10	—			
Gemeinde Rovaco, Caldier, Montreo, St. Giovanni di Sterna im Bezirke Montona.	Wein	—	30	—			
	Brantwein	—	18	—			
	Fleisch	—	18	—			
Gemeinde Bissignano und Mondebote im Bezirke Montona.	Wein	—	135	—			
	Brantwein	—	35	—			
	Fleisch	—	60	—			
Hauptgemeinde Portole im Bezirke Montona.	Wein	—	360	—			
	Brantwein	—	100	—			
	Fleisch	—	230	—			
Stadt-Gemeinde Pirano sammt Tiziole dann die Gemeinden Castelvenere und Salvore.	Fleisch	50%	2311	—			
Hauptgemeinde Isola mit allen Untergemeinden im Bezirke Pirano.	Wein	—	1500	—			
	Brantwein	—	50	—			
	Fleisch	—	350	—			
Untergemeinden Buje, Corsette, Grassizza und Tribano, zur Hauptgemeinde Buje gehörig, im Bez. Buje.	Brantwein	—	100	30			
Untergemeinde Grissignano, Sterna, Bernak, Billonova, Cuberton, zur Hauptgemeinde Grissignana im Bezirke Buje gehörig.	Wein	—	136	30			
	Brantwein	—	33	—			
	Fleisch	—	103	—			

Name des Steuerbezirktes, der in Pachtung kömmt	Objecte, von denen der Bezug der Steuer und des Gem. Zuschlages verachtet wird	Zuschlag nach Procenten der Einnahme	Ausrufspreis m. Inbegriff des Zuschlages		Ort der vorzunehmenden Versteigerung	Tag	Anmerkung	
			fl.	kr.				
Hauptgemeinde Umago mit den Untergemeinden Petronia, Materada, St. Lorenzo, Umete, Lanterna im Bezirke Buje.	Brantwein	—	74	10	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capodistria	7. October 1844		
Untergemeinde Berteneglio, zur Hauptgemeinde Cittanova im Bezirke Buje gehörig.	detto	—	30	—		detto		
Hauptgemeinde Cittanova mit Ausnahme der Untergemeinde Berteneglio im Bezirke Buje.	Wein	—	365	—		detto		
Gemeinde Novaco, Ceronglie u. Sarey im Bezirke Pisino.	Brantwein	—	35	—		detto		
Gemeinde Novaco, Ceronglie u. Sarey im Bezirke Pisino.	Wein	—	85	—		detto		
Gemeinde Sarey im Bezirke Pisino.	Brantwein	—	10	32		detto		
Gemeinde Pisino.	Fleisch	—	61	—		detto		
Gemeinde Canfanaro u. Morgani im Bezirke Dignano.	Wein	—	213	—		detto		
Gemeinde Canfanaro u. Morgani im Bezirke Dignano.	Brantwein	—	60	—		detto		
Alle auswärtigen Gemeinden des Bezirkes Dignano, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Dignano.	Fleisch	—	216	15		detto		
Auswärtige Gemeinden der Hauptgemeinden der Parezno, d. i. Monghetto, Foscolino, Ibandoti, Dragovaz, Monsalese, Barvari, Maggio, Torre, Abriaga, Tratta, Villanova und Hafen von Cervera.	Wein	—	500	—	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zur Versteigerung kommen, ausboten werden, und es wird den Pachtlustigen frei stehen, für alle oder mehrere der selben Gesamm-Anbote zu machen.			
Den ganzen politischen Bezirk Albona, bestehend aus den Hauptgemeinden Albona, Fianona, Bersek.	Brantwein	—	60	—		det to		
	Fleisch	—	100	—				
Den ganzen politischen Bezirk Albona, bestehend aus den Hauptgemeinden Albona, Fianona, Bersek.	Wein	—	2100	—	Beim k. k. Bez-Com. in Albona	3. October 1844		
	Brantwein	—	120	—				
	Fleisch	—	580	—				

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1484. (2) **E d i c t.** Nr. 851.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 21. December 1843 zu St. Katharina Haus Nr. 47 ab intestato verstorbenen Halbhüblers Casper Schoß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, haben solche bei der auf den 22. November 1844 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidations- u. Abhandlungs-Tagung so gewiß entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzumelden, als sie sonst die Folgen des §. 814 allgemeinen b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

R. K. Bezirksgericht Neumarkt 19. August 1844.

Z. 1487. (2) **E d i c t.** Nr. 743.

Das k. k. Bezirksgericht Uersperg macht hiemit bekannt: Es sey über Anlagen des Johann Praßnig von Ponique in die executive Feilbietung der, auf der, der Herrschaft Jobelsberg sub Ref. Nr. 229 unterthänigen, dem Joseph Nöglan gehörigen Realität zu Gunsten des Anton Nöglan intabulirten Schuldforderung, im Betrage von 205 fl., wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 5. April 1843 schuldigen 66 fl. 40 fr. gewilliget worden, wozu die Feilbietungstagungen auf den 21. September, 5. u. 19. October d. J. Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Beisage festgesetzt worden sind, daß, wenn die obgenannte Activ-Forderung bei der 1. oder 2. Feilbietung nicht um den Nominal-Werth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten Versteigerung auch unter demselben veräußert werden würde.

R. K. Bezirksgericht Uersperg am 8 August 1844.

Z. 1486. (2) **E d i c t.** Nr. 538.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des Gregor Koschnig von Neumarkt gegen Barthl Nöglitsch von St. Anna, pto. aus dem w. ä. Vergleiche vom 30. Jänner 1841 schuldiger 164 fl. 44 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, in St. Anna sub Cons. Nr. 8 gelegenen, dem Executen Barthl Nöglitsch gehörigen, der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 310 dienstbaren, auf 1592 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör gewilliget, und deren Vornahme auf den 16. September, den 16. October, u. 16. November 1844, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Picitationsbedingungen können in

den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

R. K. Bezirksgericht Neumarkt 6. Juli 1844.

Anmerkung. Indem zur ersten Feilbietung kein Picitant erschien, so muß zu der auf den 16. October 1844 angeordneten zweiten Feilbietung geschritten werden.

Z. 1488. (2) **E d i c t.** Nr. 491.

Das k. k. Bezirksgericht Uersperg macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Anton Jamnig von Laperje mittelst Bescheides vom heutigen, Z. 491, in die executive Feilbietung der dem Johann Jamnig gehörigen, der Grasschaft Uersperg sub Ref. Nr. 845 unterthänigen, zu Laperje gelegenen und auf 607 fl. 25 kr gerichtlich geschätzten Realität gewilliget worden.

Hiezu werden drei Tagungen und zwar die erste auf den 30. September, die zweite auf den 30. October und die dritte auf den 30. November d. J., Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage festgesetzt, daß, wenn die Realität weder bei dem ersten noch zweiten Termine um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungspreise veräußert werden würde.

Von dem Schätzungsprotocoll und dem Grundbuchs-extracte kann täglich während den Amtsstunden hieramts die Einsicht genommen werden.

R. K. Bezirksgericht Uersperg am 21. Juni 1844.

Z. 1475. (3) **E d i c t.** Nr. 767.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 6. September 1844 Z. 767, in die executive Feilbietung der Johann und Maria Wolf'schen Realitäten, als:  $\frac{1}{3}$  Hube Ref. Nr. 11, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden N. Nr. 4 zu Seders, und des Weingartens in Mayerle, sämmtlich der Herrschaft Pölland dienstbar, pct. dem m. Peter Rosmann schuldigen 24 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 9. u. 10. October, die zweite auf den 8. u. 9. November, und die dritte auf den 9. u. 10. December 1844, jedesmal um die zehnte Frühstunde in loco Seders und Mayerle mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr 277 fl. u. 100 fl. werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extract, Schätzungsprotocoll und Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 6. September 1844.

Z. 361. (9) **E d i c t.** Nr. 336.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es haben Johann Rupnik und Michael Ischul von Iderskilog, Bezirk Wippach, um die Einberufung und schijnige Todeserklä-

nung des in dem Jahre 1825 sich vom Hause vorgeblich zu einer Wallfahrt nach Rom entfernten, bereits am 9. Mai 1761 gebornen, prob. Holzknechtes Johann Habe, gebeten. Nachdem in dieses Gesuch gewilliget, und für ihn Herr Wilhelm Zant, k. k. Förster zu Zdriza, als Curator aufgestellt worden ist, so wird Johann Habe hiemit aufgefordert, binnen Einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, diesem Bezirksgerichte oder dem für ihn aufgestellten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte um so gewisser Nachricht zu geben, als widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist, auf wiederholtes Ansuchen, zu seiner Todeserklärung geschritten, und dessen Nachlaß den gesetzlichen Erben eingewantwortet werden würde.

R. K. Bezirksgericht Zdriza am 9. März 1844.

Z. 1480. (3)

### Realitäten = Verkauf.

Die der löbl. Herrschaft Görttschach sub Nr. 42 dienstbare, zu Zwischenwässern sub Consc. Nr. 2 im Bezirke der Umgebungen Laibachs liegende  $\frac{1}{3}$  Hube wird aus freier Hand verkauft. Zu dieser  $\frac{1}{3}$  Hube gehören: das große unmittelbar zwischen der Klagenfurter - Commercial - Straße und dem eben vereinigten Zayer - und Saveflusse gelegene und dadurch abgegränzte Einktebr. - Wirthshaus Nr. 2, zwei große und zwei kleinere Stallungen, vier große Keller, andere Wirthschafts - Bestandtheile, ein großer Hof, eine Schmiede sammt Wohnhaus, ein großer Garten &c.

Die Lage, die ausgedehnten Wohn - und Wirthschaftsgebäude, der unmittelbar am Haus - Garten vorbei fließende vereinigte Zayer - und Savefluß, die Nähe der Provinzial - Hauptstadt Laibach machen diese Realität zu einer Fabrik - so wie zu jeder andern Unternehmung von größerem Umfange vorzüglich geeignet.

Das Nähere erfährt man beim Eigenthümer Michael Gussy zu Zwischenwässern Nr. 2.

Zwischenwässern am 14. September 1844.

Z. 1501. (2)

### Nachricht.

Ich gebe mir die Ehre hiemit anzuzeigen, daß von heute an, alle bisher in der Seeger'schen Handlung gewesenen Modewaaren - Artikel von dort, zur größeren Bequemlichkeit meiner geneigten Abnehmer, geräumt, und künftig vereint mit meinem Lager, nur in meiner eigenen Handlung am Platze Nr. 10, allein führen werde, nämlich:

Alle Sorten Seidenstoffe, Chameleons, Gros de Naples, glatte, glisirte et gestreifte, Gros d'Afriques et Gros moirés. Alle Razben Alasse und Taffete, Seiden - und Holksammet. Alle Tull - Anglais, Filés, Illusions - et Petiné - Sorten. Alle glatten, faconirten

Mules et Tarlatan - Sorten. Alle glatten et faconirten Mode - Fädersort. n. Eine vorzügliche Auswahl Damen - Kleider jeden Genres, Poil de Chevres, Orleans, Mohairs, Thibets et Merinos Feinste Gesundheits - Cachemir - Flanelle, Wammulles, Damen - Wickler, Krägen, Chemisette et Manchettes Modernste Männerhosen, Gilets, Cravates et Écharpes. — Ein Sortiment von Schwel - Tüchern, von ordinärster bis zur feinsten Sorte. —

Alle Sorten Damen - et Männer - Tücheln.

Auch habe ich ein Sortiment verschiedener Artikel besitzet, welche bedeutend unter den Fabrikspreisen ausverkauft werden.

Während ich nun die aller möglichst billigsten Preise zusichere, habe ich die Ehre mich recht bedeutenden geneigten Zusprüchen achtungsvollst zu empfehlen.

Laibach am 21. September 1844.

**J. M. Storf,**

Handelsmann am Platz Nr. 10.

Z. 1513. (2)

### Licitati on.

Montag am 30. d. M., und am folgenden Tage Bermittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 5 Uhr, werden am Congreg - Platze im Hause Nr. 31 im ersten Stock, verschiedene Einrichtungsstücke von politirtem und weichem Holze, ein Fortepiano, ein Spiegel mit Goldrahmen, ein eisener Sparofen, ein Thee - und Eßservice &c. &c., im Licitationswege veräußert werden.

Z. 1495. (2)

### Nachricht.

Ein Mann ehelichen Standes erbietet sich zur Ertheilung des Unterrichtes im Zeichnen (Blumen und Landschaften), in der Calligraphie, dann in der französischen und italienischen Sprache. Auch werden zwei Knaben oder Mädchen in Kost und Quartier aufgenommen, welche gegen ein billiges Honorar in obbenannten Gegenständen Unterricht erhalten können. Das Nähere kann im Hause Nr. 80 am Marktplatze im zweiten Stocke, unweit des Schulgebäudes, eingeholt werden.

Z. 1496. (3)

Ein Practicant in eine Tuch - und Schnittwarenhandlung hier, wird aufzunehmen gesucht.

Nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs - Comptoir.